

Köln, 07.06.2017

Merkblatt zur Umstellung von Zertifikaten von der EG-Gasgeräte-Richtlinie auf die EU-Gasgeräte-Verordnung

Am 21. April 2018 wird die EU-Gasgeräte-Verordnung vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe ((EU) 2016/426, GAR) für alle Hersteller von entsprechenden Gasgeräten verbindlich. Sie ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt anwendbare Gasgeräte-Richtlinie (2009/142/EC, GAD) ohne Übergangsfrist.

Die Verbände haben in den letzten Monaten insbesondere die Details der Umstellung der Zertifizierung – insbesondere von technisch unveränderten Geräten von den Zertifizierungsanforderungen der GAD auf die Anforderungen der GAR geklärt.

Für technisch veränderte Geräte, Geräte bei denen sich die Wesentliche Anforderungen geändert haben oder neu in den Geltungsbereich der GAR fallende Ausrüstungsteile (Komponenten/Fittinge) gelten die folgenden Erläuterungen entsprechend. Auch Komponenten, die ausschließlich an OEM-Hersteller geliefert und in Rechnung gestellt werden, gelten bei Lieferung als in Verkehr gebracht und fallen ebenso unter die Anforderungen der GAR hinsichtlich der Umstellung. Für Ersatzteile, die für nach der GAD zugelassene Geräte benötigt werden, gilt das folgende Merkblatt nicht.

Aus aktueller Sicht müssen alle – auch technisch unveränderte – Geräte, die ab dem 21. April 2018 vom Hersteller in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU- bzw. des europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht werden, folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die vom Hersteller zu erstellende EU-Konformitätserklärung muss sich explizit auf die o.g. Verordnung (GAR) und ggf. auf weitere anwendbare Verordnungen und Richtlinien der EU beziehen. Eine Weiterverwendung von nach der GAD ausgestellten Konformitätserklärungen für nach dem 21. April 2018 in Verkehr gebrachte Produkte ist unzulässig. Produkte mit GAD-Konformitätserklärung, die vor dem Stichtag verkauft wurden und sich noch in der Lieferkette befinden, dürfen noch mit dem GAD-Zertifikat vertrieben und eingebaut werden.
2. Grundlage dieser Konformitätserklärung ist die sog. EU-Baumusterprüfbescheinigung (auch als „Zertifikat“ bezeichnet). Sie wird von einer sogenannten Benannten (notifizierten) Stelle ausgestellt. Das ist ein Zertifizierer, der durch eine staatliche notifizierende Stelle für die Durchführung von Produktbewertungen nach der GAR autorisiert ist.

Benannte Stellen nach GAD sind ohne entsprechende Notifizierung nach GAR nicht zur Ausstellung von EU-Baumusterprüfbescheinigungen nach der GAR berechtigt.

Auf Baumusterprüfbescheinigungen (Zertifikate), die unter der GAD ausgestellt wurden, darf wegen fehlender Rechtsgrundlage im Geltungsbereich der GAR kein Bezug genommen werden.

3. Bei der für die Hersteller notwendigen Neubeantragung aller Baumusterprüfbescheinigungen nach der GAR kann auf verschiedene Referenzdokumente Bezug genommen werden:
- auf aktuelle, ggf. noch nicht unter der GAR harmonisierte Normen,
 - auf aktuelle Normen, ggf. unter der GAD harmonisiert,
 - auf ältere Normen, harmonisiert unter der GAD oder
 - unmittelbar auf die Wesentlichen Anforderungen der GAR.

Entscheidend für die Ausstellung der EU-Baumusterprüfbescheinigung ist in allen Fällen die Einhaltung der Wesentlichen Anforderungen der GAR. Tabelle 1 zeigt Beispiele für verschiedene Möglichkeiten und die damit verbundenen Aspekte für den Hersteller.

Der Hersteller legt fest, mit welchem Mitteln er den Nachweis der Einhaltung / Erfüllung der Wesentlichen Anforderungen erbringt, z.B. harmonisierte EN Normen; EN Normen; Prüfzeugnisse etc.

Variante (Produkt technisch unverändert)	Aspekte für den Hersteller
Bezugnahme auf unter der GAD harmonisierte Norm, Risikoanalyse zusätzlich nach GAR, Anhang I, 1.2	Keine Ergänzungsbewertung erforderlich, wenn die Einhaltung der Normen durch eine Prüfstelle nach der GAD bestätigt wurde. Der vorhandene Baumusterprüfbericht bleibt relevant und kann verwendet werden. Der Hersteller prüft, ob der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt ist hinsichtlich der Wesentlichen Anforderungen der GAR
Zugrundlegung der neuesten (nicht nach GAR harmonisierten) Normen, Risikoanalyse zusätzlich nach GAR, Anhang I, 1.2	Es ist ein neuerer technischer Stand berücksichtigt, ggf. (aber nicht notwendigerweise) auch hinsichtlich der Grundlegenden Anforderungen nach der GAD, evtl. sogar nach der GAR.
Direkte Bezugnahme auf die Wesentlichen Anforderungen der GAR Risikoanalyse nach GAR, Anhang I, 1.2	Produkt entspricht den Sicherheitsanforderungen der GAR. Dokumente werden vom Hersteller bereitgestellt.

4. Ebenfalls mit der Beantragung einer neuen EU-Baumusterprüfbescheinigung bei einer nach der GAR notifizierten Stelle ist der Nachweis zu erbringen, dass eine vollständige **Risikoanalyse und –bewertung** durchgeführt wurde. Dieser Nachweis ist als separates Dokument mit der Beantragung einzureichen und sollte sich ausschließlich auf die Beurteilung der Wesentlichen Anforderungen der GAR beziehen. Ggf. sollte sie die in der GAR festgelegte Reihenfolge der risikobeherrschenden Maßnahmen (Beseitigen – Schutzmaßnahmen – Informieren der Nutzer) aufgreifen. Dazu kann für jeweilige Risiken auch auf die beim Design zugrunde gelegten Normen Bezug genommen werden. Risiken, die in der Norm ggf. nicht abgedeckt sind, kommen zusätzlich in Betracht.

Der Hersteller kann den Aufwand für eine Bewertung der Risikoanalyse durch die Prüfstellen dadurch beeinflussen, dass er mögliche und ihm bekannte Risiken oder Schadensereignisse bei der bestimmungsgemäßen Nutzung oder bei vorhersehbarer fehlerhafter Nutzung kurz und prägnant darstellt und die ergriffenen Gegenmaßnahmen knapp erläutert.

5. Bei der innerbetrieblichen Organisation des unvermeidbaren Umstellungsprozesses empfiehlt es sich folgende Punkte zu beachten:
- derzeit sind von bislang 50 nach der GAD Benannten Stellen nur 3 nach der GAR notifiziert. Es ist also absehbar, dass es zu Engpässen bei der Umstellung von Baumusterprüfbescheinigungen kommen kann.
 - Überprüfen Sie, ob für die Produkte der aktuelle Stand der Technik hinsichtlich der Wesentlichen Anforderungen berücksichtigt wurde. Entscheiden Sie individuell, welchen Weg Sie zur Erneuerung der EU-Baumusterprüfbescheinigungen gehen werden. Beachten Sie hierbei auch, dass die GAR die gleichzeitige Beantragung von Baumusterprüfbescheinigungen bei verschiedenen Benannten Stellen ausdrücklich ausschließt.
 - Stellen Sie sicher, dass bei Einreichung von Unterlagen alle weiteren nach anderen EU-Verordnungen und Richtlinien erforderlichen Dokumente auf aktuellem Stand sind.
 - Beachten Sie, dass die in Normen beschriebenen funktionalen Anforderungen nicht maßgeblich sind, sofern sie über die eigentlichen Sicherheitsanforderungen der GAR hinausgehen.
 - Machen Sie sich mit den Anforderungen vertraut, die in der GAR und ihren Anhängen verankert sind.
 - Ziehen Sie in Zweifelsfällen, den von europäischen Fachleuten der Hersteller und von Prüf- und Zertifizierungsstellen erarbeiteten Entwurf des GAD-AC Leitfadens N519E heran, der für zahlreiche Einzelfragen konkrete Lösungen vorhält.
 - Nutzen Sie die Informationsveranstaltungen, die von den Verbänden und von Benannten Stellen angeboten werden, auch zum Erfahrungsaustausch.
 - Informieren Sie ihre Verbände, wenn es bei der Umstellung von Baumusterprüfbescheinigungen zu Schwierigkeiten oder Engpässen kommt.

- i. Beachten Sie, dass auch Veränderungen in der Kennzeichnung Ihrer Erzeugnisse mit dem aufzubringenden CE-Kennzeichen sowie in den Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen erforderlich sein können.
- j. Insbesondere bei technischen Veränderungen an Ihren Erzeugnissen haben Sie die Möglichkeit, bereits jetzt eine nach GAD und GAR Benannte Stelle mit der Ausstellung einer dualen CE- und EU-Baumusterprüfbescheinigung nach der GAD/GAR zu beauftragen und diese Produkte auch vor dem 21. April 2018 in Verkehr zu bringen. Bei geringfügigen Änderungen sind in der Regel auch sogenannte Ergänzungsprüfungen möglich, um den Aufwand einer vollständigen Neuprüfung zu vermeiden
- k. Beachten Sie, dass EU-Baumusterprüfbescheinigungen nach der GAR lediglich 10 Jahre nach Ausstellung gültig sind.

Die Verbände stehen auch über ihre zuständigen europäischen Verbände in direktem und kontinuierlichem Kontakt mit der EU-Kommission, weiteren staatlichen Stellen sowie Benannten Stellen, um eine möglichst reibungslose, zeitgerechte, europaweit einheitliche und wirtschaftlich vertretbare Umstellung der rund 10.000 derzeit in Europa nach GAD zugelassenen Gasgeräte und Ausrüstungsteile auf die GAR zu ermöglichen.

Aus Sicht der Verbände zeichnet sich bereits heute ab, dass es insbesondere bei der Notifizierung der bisherigen Prüf- und Zertifizierungsstellen und bei der Klärung von operativen Details zu Verzögerungen gekommen ist, die eine zeitgerechte Umstellung aller Produkte auf die Anforderungen der GAR gefährden. Aus diesem Grunde ist sofortiges und zügiges Handeln wichtig.

Die Verbände werden Ihre Mitgliedsunternehmen auch weiterhin umgehend über aktuelle Entwicklungen in diesem Zusammenhang informieren.

Relevante Links:

[Text der Verordnung mit Anhängen](#)

[Nando Liste](#)

[GAD-AC N519E](#)

Ihre Ansprechpartner:

Wilfried Linke

Bundesverband der Deutschen
Heizungsindustrie e.V.

T: +49 (0) 2203/93593-16

E: Wilfried.Linke@BDH-Koeln.de

Harald Petermann

Bundesvereinigung der Firmen
im Gas- und Wasserfach e. V.

T: +49 (0) 221/37668-57

E: petermann@figawa.de

Veronique Müller

Industrieverband Haus-, Heiz-
und Küchentechnik e. V.

T: +49 (0) 69/256268-114

E: mueller@hki-online.de